

Amtshilfe von Gemeinden für andere Behörden

RA Priv. –Doz. DDr. Christian F. Schneider

Amtsleitertagung Bezirk Mödling
Maria Enzersdorf, 24.05.2016

www.bpv-huegel.com

bpv HÜGEL



Kurzvorstellung

- Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider
 - Seit 2001 Rechtsanwalt, Partner bei bpv Hügel Rechtsanwälte Wien/Mödling/Baden
 - Tätigkeitsschwerpunkte: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Gemeinderecht, Umweltrecht, Energierecht, Vergaberecht, EU-Binnenmarkt und -Beihilfenrecht
 - 2013 Habilitation an der Universität Wien für Verfassungs- und Verwaltungsrecht und die damit zusammenhängenden Bereiche des Unionsrechts
- Speziell: Beratung von Gemeinden
 - Unterstützung in komplexen Verwaltungsverfahren auf Gemeindeebene (Bau- und Raumordnungsrecht, Gemeindeabgaben, etc)
 - Unterstützung von Gemeinden bei Verfahren anderer Behörden (Wasserrecht, Grundverkehrsrecht, etc)
 - Unterstützung in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht NÖ, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof
 - Ausschreibungen nach dem Bundesvergabegesetz

Überblick

- Amtshilfe – was ist das?
- Rechtsgrundlagen
- Schranken der Amtshilfe
- Praktische Beispiele

Amtshilfe – was ist das?

- Gegenstand der Amtshilfe
 - Pflicht zur wechselseitigen Hilfeleistung
 - Dient Überwindung von Zuständigkeitsgrenzen insb der Gebietskörperschaften
 - Nicht nur im Hoheitsbereich, sondern auch bei Privatwirtschaftsverwaltung
 - Zwischen Verwaltungsbehörden, Gerichten und Gesetzgebungsorganen
 - Ausnahmecharakter der Amtshilfe
- Unterscheidung zwischen
 - Ersuchendes Organ: stellt Amtshilfeersuchen an ersuchtes Organ
 - Ersuchtes Organ: nimmt Amtshilfehandlung vor und trägt Kosten hierfür; Amtshilfehandlung ihm zuzurechnen
- Erscheinungsformen der Amtshilfe
 - Informationshilfe (Zurverfügungstellung von Informationen, die nur Gemeinde hat wie zB Verordnungsakt an LVwG für Anfechtung von VO beim VfGH)
 - Rechtshilfe (zB Zeugenvernehmung durch Gemeinde)
 - Ausstattungshilfe (zB Zurverfügungstellung von Gemeindeamt an BH für gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigungsverhandlung)

Amtshilfe – Rechtsgrundlagen

- Wichtigste Rechtsgrundlage: Art 22 Bundes-Verfassungsgesetz

„Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet.“

 - Organe der österreichische Gebietskörperschaften inkl Gemeindeverbände
 - Organe der sonstigen österreichischen Selbstverwaltungskörper (insb Kammern)
- Konkretisierung bzw Erweiterung der Amtshilfeverpflichtung durch (verfassungs)gesetzliche Bestimmungen wie zB
 - § 55 AVG: Beweisaufnahmen durch ersuchte Behörde bzw LVwG
 - § 183 Abs 2 BAO: Beweisaufnahme durch andere Abgabenbehörden
 - § 360 ASVG, § 194 GSVG, § 182 Z 1 BSVG: Rechts- und Verwaltungshilfe an Sozialversicherungsträger
 - Aber § 362a ASVG (gilt auch für GSVG und BSVG) als lex specialis zu § 55 AVG :
Parteienvernehmung in Leistungssachen nur durch Bezirksgericht und nicht Gemeinde
 - § 18 Abs 2 Z 3 NÖ MindestsicherungsG: nur Meldedaten (durch Bürgermeister)
 - Art 148b Abs 1 B-VG: Pflicht zur Unterstützung der Volksanwaltschaft bei Besorgung ihrer Aufgaben

Amtshilfe – Schranken

- Nur im Rahmen des gesetzmäßigen Wirkungsbereiches
 - Ersuchtes Organ (Gemeinde) muss für ersuchte Aufgabe abstrakt zuständig sein
 - zB: Herantreten an Gemeinde, um Widmung eines Grundstücks zu erfahren
 - Keine Erweiterung von Befugnissen des ersuchten Organs
- Immanente Schranken
 - Hilfsbedürftigkeit
 - Ersuchendes Organ ist nicht in der Lage, seine Aufgaben aus eigener Kraft in effizienter Weise zu besorgen
 - Dass fremde Hilfe die Aufgabenerfüllung bloß erleichtern würde, genügt nicht
 - Tatsächliche Möglichkeit der Leistungserbringung durch ersuchtes Organ
 - Vorrang der Eigenaufgaben des ersuchten Organs (strittig)
 - Keine sog „Kettenamtshilfe“
 - Ersuchtes Organ müsste sich seinerseits mit Amtshilfeersuchen an weiteres Organ wenden, um Amtshilfeleistung erbringen zu können

Amtshilfe – international

- Amtshilfe gegenüber ausländischen Behörden
 - Gemäß Art 22 B-VG grundsätzlich nur gegenüber österreichischen Organen
 - Gegenüber ausländischen Organen nur wenn ausdrücklich vorgesehen
 - Besondere gesetzliche Grundlage (gibt es insb im Steuerrecht)
 - Unmittelbar anwendbares Unionsrecht
 - Amtshilfeabkommen (=Staatsvertrag)
 - Auch nicht freiwillig: wäre Verstoß gegen Datenschutzgesetz (vgl ausdrückliche Grundlage für Amtshilfe in § 8 Abs 2 Z 3, § 9 Z 4 DSG 2000)
- Derzeit umfassendes Amtshilfeabkommen nur mit Deutschland
 - Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl 1990/526
 - Gegenüber allen deutschen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten außer in Abgaben- und Zollsachen (aber zB Kanalgebühren), Ordre Public-Vorbehalt
 - Ersuchendes Organ darf sich unmittelbar an ersuchte Stelle wenden
 - Wenn ersuchte Stelle abstrakt unzuständig, hat sie Ersuchen an nach Recht des ersuchten Staates zuständige Stelle weiterzuleiten und ersuchende Stelle davon zu verständigen
 - Auch Rechtshilfe: Ermittlungen, Anhörungen/Vernehmungen, Auskunftserteilungen, Übersendung von Schriftstücken

Amtshilfe – praktische Beispiele (I)

- Amtshilfeersuchen von BH an Gemeinde zur Vernehmung von Zeugen
 - § 19 Abs 1 AVG: Ladung nur von Personen zulässig, die im Amtsbereich der Behörde ihren Aufenthalt (Sitz) haben
 - Amtshilfeersuchen an Gemeinde nach § 55 AVG zulässig, wenn Zeuge nicht in Sprengel von BH Aufenthalt hat (bei Widersprüchen zwischen Anzeige und Rechtfertigung in Verwaltungsstrafverfahren Vernehmung von Anzeiger erforderlich)
 - Ladung von Zeugen, der in Sprengel von BH Aufenthalt hat: Amtshilfeersuchen unzulässig, weil BH hier nicht hilfsbedürftig
 - Gilt ungeachtet § 55 AVG, weil § 39 AVG für Verwaltungsverfahren den Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis normiert
- BH Baden ersucht BH Mödling iZm StVO-Verfahren um Amtshilfe zur Sachverhaltsermittlung bei Verkehrsunfall, diese wendet sich an Gemeinde
 - Sachverhaltsermittlung durch ersuchte Behörde nach § 55 AVG an sich zulässig
 - Aber hier: unzulässige Kettenamtshilfe
- Amtshilfeersuchen der SVA der Bauern um Vorladung und Erledigung mit betroffenen Grundbesitzern
 - § 182 Z 1 BSVG: grundsätzlich ja

Amtshilfe – praktische Beispiele (II)

- Seit Monaten abgestelltes Fahrzeug – Ersuchen von BH an Gemeinde um Prüfung der Sachlage, weil Gemeindestraße
 - Vorliegen von Gemeindestraße bewirkt nicht, dass Gemeinde abstrakt zuständig
 - Beweisaufnahme durch Gemeinde als ersuchte Behörde nach § 55 AVG nur, wenn BH hilfsbedürftig und es Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 AVG) dient
- In Verfahren nach Niederlassungs- und AufenthaltsG Einholung von Stellungnahme der Gemeinde zu Ortsüblichkeit der Unterkunft
 - Ja, da Baubehörde (abstrakt) zuständig
 - Gilt auch für Ersuchen von Verwaltungsgericht
- BH ersucht Gemeinde um Aussage zu Lebensverhältnissen von Kind iZm Verfahren nach NÖ Kinder- und JugendhilfeG
 - § 55 AVG: mittelbare Erhebungen und Beweisaufnahmen durch ersuchte Behörden, wenn BH hilfsbedürftig und es Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 AVG) dient
 - Außerdem: keine Erweiterung von Ermittlungsbefugnissen durch Amtshilfe
- Ebenso: BH ersucht Gemeinde um Erhebung von Aufenthaltsort und Vermögensverhältnissen einer Person

Amtshilfe – praktische Beispiele (III)

- Ersuchen von Gemeinde um Meldeauskunft bzw Meldebestätigung
 - Grundsätzlich ja, da Gemeinde Meldebehörde, aber Möglichkeit von ZMR-Auskunft schließt Hilfsbedürftigkeit wohl aus
- BH ersucht Gemeinde iZm Betriebsanlagengenehmigungsverfahren um Erhebung von Grundbuchsstand für Ladungen
 - Unzulässige Kettenamtshilfe, da Gemeinde ihrerseits an Gericht herantreten muss
- LPD Wien ersucht BH, diese ersucht Gemeinde um Aufenthaltsermittlung und Ermittlung der Vermögensverhältnisse
 - Unzulässige Kettenamtshilfe
 - Gemeinde fehlen für Ermittlung von Aufenthalt und Vermögensverhältnissen abstrakte Zuständigkeiten; diese werden durch Amtshilfe nicht erweitert
- LReg holt Stellungnahme der Gemeinde zum Interesse der Gemeinde an einem Grunderwerb durch Ausländer nach NÖ GrundverkehrsG 2007 ein
 - Keine Amtshilfe, da Stellungnahmerecht in § 23 Abs 1 gesetzlich vorgesehen (dient Beurteilung von Interesse der Gemeinde iSd § 19 Z 3 am Rechtserwerb)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

RA Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider

christian.schneider@bpv-huegel.com

bpv legal



bpv Jádi Németh
 Vörösmarty tér 4
 HU-1051 Budapest
 Tel. +36 1 429 4000
 Fax +36 1 429 4001
 budapest@bpv-jadi.com
 www.bpv-jadi.com



bpv Grigorescu Stefanica
 33 Dionisie Lupu Street
 RO-020021 Bukarest
 Tel. +40 21 264 16 50
 Fax +40 21 264 16 60
 office@bpv-
 grigorescu.com
 www.bpv-grigorescu.com



bpv Hügel Rechtsanwälte
 Rond Point Schuman 9
 Postfach 14 / 4. Stock
 BE-1040 Brüssel
 Tel. +32 2 286 81 10
 Fax +32 2 286 81 18
 brussels@bpv-huegel.com
 www.bpv-huegel.com



bpv Braun Partners
 Ovocný trh 8
 CZ-110 00 Prag 1
 Tel. +420 224 490 000
 Fax +420 224 490 033
 prag@bpv-bh.com
 www.bpv-bh.com



bpv Hügel Rechtsanwälte
 Donau-City-Straße 11,
 ARES-Tower
 AT-1220 Wien
 Tel. +43 1 260 50 0
 Fax +43 1 260 50 133
 wien@bpv-huegel.com
 www.bpv-huegel.com



bpv Braun Partners
 Štefánikova 6/A
 SK-811 05 Bratislava
 Tel. (+421) 233 888 880
 Fax.(+421) 257 200 170
 bratislava@bpv-bpv.com
 www.bpv-bh.com